

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	16.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	
Magistrat der Stadt Lampertheim	26.04.2021	
Stadtentwicklungs-, Energie- und Bauausschuss	11.05.2021	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 126 - 00 "Poststraße"

hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss des Entwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachdarstellung:

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt den Neubau eines Mehrfamilienhauses in der Poststraße Nr. 2 in Lampertheim. Das gegenwärtige Bestandsgebäude soll im Zuge des Mehrfamilienneubaus abgebrochen werden.

Durch das geplante Bauvorhaben können 14 neue Wohnungen bereitgestellt werden.

In der Sitzung vom 09.02.2021 des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses wurde die Stadtverwaltung gebeten, den Nachweis der Stellplätze in Bezug auf die Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim hin nochmals zu überprüfen.

Hierzu kann folgende Mitteilung gemacht werden:

Gemäß § 3 (1) i. V. m. der Anlage, Punkt 1.2 der städtischen Stellplatzsatzung sind für die 14 geplanten Wohneinheiten (alle > 60 m²) 28 Stellplätze (2 Stellplätze je Wohneinheit) nachzuweisen. Von den nachzuweisenden Stellplätzen sind 10 % = 2,8 = 3 Stellplätze für Besucher vorzuhalten (nicht zusätzlich zu den nachzuweisenden Stellplätzen).

25 Stellplätze werden in der Tiefgarage des Bauvorhabens nachgewiesen. Die 3 noch fehlenden Stellplätze werden gem. § 52 (4) der Hessischen Bauordnung durch Fahrradstellplätze ersetzt.

Im § 52 (4) der Hessischen Bauordnung heißt es hierzu:

Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze (hier 7) können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.....

In der Planung sind 14 Fahrradabstellplätze vorgesehen. 3 Stellplätze sind hier durch jeweils 4 Fahrradabstellplätze zu ersetzen, sodass hierfür 12 Fahrradabstellplätze erforderlich sind.

Die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim werden somit erfüllt.

Einzig die Breite der Doppelparker entspricht nicht der Stellplatzsatzung, wonach Stellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein müssen bzw. 2,65 Metern mit einseitiger Begrenzung.

Zu Doppelparkern werden in der Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim keine Aussagen getroffen.

Da es sich bei den Doppelparkern um eine technische Anlage handelt und nicht um klassische Stellplätze, sieht das Bauamt der Stadt Lampertheim hier die technische Machbarkeit im Vordergrund.

Gegebenenfalls ließe sich die abweichende Stellplatzbreite der Doppelparker auch über eine Festsetzung im Bebauungsplan regeln.

Lampertheim, den 16.02.2021

Anne Wicke
Fachbereichsleitung
Bauen und Umwelt

Gottfried Störmer
Bürgermeister